

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Tennisclub Inden mit Sitz in 52459 Inden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennisspiels. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Leistungen und Übungen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins übertragenen Ämter werden von diesen grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für den Abschluss von Dienst-bzw. Anstellungsverträgen ist der Vorstand gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung zuständig.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand ist zudem berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, wenn und soweit die Haushaltslage dies zulässt.
6. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto sowie Kosten der Telekommunikation.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen können nur dann erfolgen, wenn die Aufwendungen mit Aufstellungen und Belegen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen worden sind.
8. Für die Regelung weiterer Einzelheiten kann die Mitgliederversammlung bei entsprechendem Bedarf eine Finanzordnung beschließen.

§ 4 Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Vereinsmittel

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Inden, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

Satzung des Vereins

§ 6 Arten der Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jede Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Kündigungen sind nur zum Jahresende möglich. Eine Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Haltung,
 - ohne vorherige Anhörung durch den Vorstand wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von einem Jahresbeitrag oder mehr trotz Mahnung.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8 Ausschluss und Maßregeln

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnung des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand Verweise, angemessene Geldstrafen oder zeitlich begrenzte Verbote der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins verhängt werden. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 9 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

Satzung des Vereins

4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10a inaktive Mitglieder

1. Für inaktive Mitglieder gelten die vorhergehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass diese nicht berechtigt sind, am Spielbetrieb des Vereins teilzunehmen.
2. Wünschen inaktive Mitglieder den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft, so werden Sie hierbei behandelt wie Personen ohne bisherige Vereinsmitgliedschaft (Wartelisten, Aufnahmeantrag, Aufnahmegebühr).

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Inden (Amtsblatt). Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgenden Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der außerordentlichen Beiträge und der Aufnahmegebühr.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Anträge können von den Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der

Satzung des Vereins

Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 10 Absatz 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung des § 12 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder und einzelner Vorstandsmitglieder,
 - Die Bewilligung von Ausgaben,
 - Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
6. Der Vorstand ist weiterhin für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch die Mitgliederversammlung nicht notwendig ist.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem zuständigen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Satzung des Vereins

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“, stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 18 Datenschutz

Der Verein darf persönliche Daten von den Mitgliedern nur insoweit erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zulässig und zu Vereinszwecken erforderlich ist.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.Mai 2011 genehmigt.

Inden, den 04.Mai 2011

§§ en 3 Abs.3, 5 und 18 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.2015 geändert

Satzung 29.04.2015

§§ 15 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.10.2020 geändert

Satzung 08.10.2020